

**Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 28. 12. 2009 10
A1099/08 EzD 2.2.6.2 Nr. 66**

Leitsatz

Im Rahmen der Entscheidung nach § 9 Abs. 2 über die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nimmt der Bescheid über die Unterschutzstellung des Objektes regelmäßig eine zentrale Stellung ein, weil darin – für den Eigentümer erkennbar – die Grundlagen für die ihm auferlegte Belastung formuliert sind.

Die für die Abwägungsentscheidung relevanten „Gründe des Denkmalschutzes“ ergeben sich „in erster Linie“ aus dem Bescheid über die Unterschutzstellung.

Aus den Gründen

...

Das VG hat der Klage stattgegeben, weil die Kl. einen Anspruch auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 a) DSchG für den Einbau ihrer Haustür hätten und die auf § 27 Abs. 1 DSchG gestützte Ordnungsverfügung deshalb unverhältnismäßig sei. Die Kritik des Bekl., dass die Argumentation des VG mit den Grundsätzen des Denkmalschutzrechts nicht in Übereinstimmung zu bringen sei, ist unzutreffend.

Das VG hat nicht, wie der Bekl. vorträgt, einen Rechtssatz aufgestellt, dass für die Prüfung der „Gründe des Denkmalschutzes“ gem. § 9 Abs. 2 a) allein oder ausschließlich auf die im Eintragungsbescheid behandelten Gebäudemerkmale abzustellen sei. Dies lässt sich insbes. nicht den Ausführungen am Ende des angefochtenen Urteils (UA Seite 10 unten) entnehmen, maßgeblich seien „eben nur“ die für die Eintragung in die Denkmalliste tragenden Gründe. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass das VG erkennbar in Übereinstimmung mit der Rspr. des beschließenden Gerichts davon ausgegangen ist, dass das Tatbestandsmerkmal der „Gründe des Denkmalschutzes“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und dass den die Denkmaleigenschaft des jeweiligen Objekts begründenden Umständen insoweit „maßgebliche Bedeutung“ bzw. „besonderes Gewicht“ zukommt. Nach der Rspr. des OVG NW lassen sich die Gründe des Denkmalschutzes, die die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 verhindern können, nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern sind stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abzuleiten. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden können. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Eine zentrale Stellung im Rahmen der Entscheidung nach § 9 Abs. 2 nimmt deshalb regelmäßig der Bescheid über die Unterschutzstellung ein, weil darin – für den

Eigentümer erkennbar – die Grundlagen für die ihm auferlegte Belastung formuliert sind. Die für Abwägungsentscheidung relevanten „Gründe des Denkmalschutzes“ ergeben sich „in erster Linie“ aus dem Bescheid über die Unterschutzstellung (Vgl. OVG NW, U. v. 27. 7. 2000 8 A 4631/97).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die von dem VG vorgenommene Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den privaten Interessen, die für die erlaubnispflichtige Maßnahme streiten, nicht zu beanstanden.

Unzutreffend ist insbes. die Darstellung des Bekl., das VG habe lediglich einen „verschwindend geringen Teilkomplex“ der erheblichen Umstände ermittelt und bewertet. Seine erneuten Ausführungen zur außerordentlichen städtebaulichen und architektonischen Qualität der Beeckerwerth-Siedlung und zu den Hauseingangstüren als prägendes Element des Denkmals setzen sich nicht mit den tragenden Gründen der angefochtenen Entscheidung auseinander, dass diese Überlegungen des Bekl. „geradezu konträr“ zu den Ausführungen in dem Eintragungsbescheid seien bzw. in diesem keine Stütze fänden. Ist danach im vorliegenden Verfahren auf der Grundlage des angefochtenen Urteils von nur einem geringen Gewicht der denkmalpflegerischen Belange auszugehen, haben die Kl. nach den oben dargelegten Grundsätzen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für den Einbau der Haustür gem. § 9 Abs. 2, so dass sich die Ordnungsverfügung als unverhältnismäßig erweist. Das VG hat hierbei nicht, wie der Bekl. meint – die klägerischen Interessen – überbewertet. Insbesondere geht es nicht darum, die Kl. vor finanziellen Einbußen zu bewahren, die allein dadurch entstanden seien, weil sie ohne jegliche Rücksprache oder Beratung durch die Denkmalbehörde die Tür ausgetauscht hätten. Entspr. Ausführungen finden sich in der angefochtenen Entscheidung auch nicht.

...